Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/23 2001/15/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §192;
BAO §289 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/13/0175 E 22. Juni 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Ein zweitinstanzlicher Abgabenbescheid hat getreu der Bestimmung des§ 192 BAO die Feststellungen jener Feststellungsbescheide zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Erlassung des zweitinstanzlichen Abgabenbescheides dem Rechtsbestand angehören (Hinweis E 26.9.2000, 2000/13/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150143.X02

Im RIS seit

25.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at